

**Satzung der Gemeinde Lathen
über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden
Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen
vom 23.09.2025**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in seiner zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lathen in seiner Sitzung am 23.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

Präambel: Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Lathen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- (2) Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstausfall einschließlich der Zahlung eines Pauschalstundensatzes für eine ausschließliche Haushaltsführung besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgegolten.

**§ 2
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen. Bei Fraktionssitzungen wird das Sitzungsgeld grundsätzlich für jeweils nur eine Fraktionssitzung zur Vorbereitung von Verwaltungsausschusssitzungen gezahlt, höchstens jedoch für 12 Fraktionssitzungen im Jahr.
- (2) Soweit Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht von Familienmitgliedern bzw. in Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und dem Ratsmitglied tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, wird auf schriftlichen Antrag ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 24,00 € je Sitzung gewährt.
- (3) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.
Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden höchstens 2 Sitzungsgelder gezahlt.
Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

- (5) Für eintägige Klausurtagungen des Rates sowie der Fraktionen / Gruppen wird ausschließlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 90,00 €, bei zweitägigen in Höhe von 130,00 €, gewährt. Die Anzahl der Klausurtagungen wird auf 2 pro Jahr begrenzt.

§ 3

Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, seiner Stellvertreter, der Beigeordneten und der Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden

- (1) Dem Bürgermeister, seinen Stellvertretern, den Beigeordneten sowie den Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden wird neben der Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Damit gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgegolten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt:
- | | |
|---|----------|
| a) für den Bürgermeister | 700,00 € |
| (darin enthalten eine Telefonkostenpauschale von | 50,00 €) |
| b) für die Stellvertreter | 125,00 € |
| c) für die Beigeordneten | 10,00 € |
| d) für die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden | 30,00 € |
| zuzüglich 3,00 € je Fraktions- bzw. Gruppenmitglied | |
- (3) Entschädigungen für mehrere der vorstehenden Funktionen werden aufeinander angerechnet.
- (4) Muss ein Vertreter des Bürgermeisters diesen länger als zwei Monate vertreten, so erhält er ab Beginn des dritten Monats eine Aufwandsentschädigung in Höhe der des Bürgermeisters. Ab dem dritten Monat entfällt für den Vertreter dessen Entschädigung nach § 3 Abs. 2.
- (5) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn jemand länger als 2 Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, für die über 2 Monate hinausgehende Zeit seiner Verhinderung.
- (6) Ruht das Mandat (§ 53 NKomVG), so entfällt für diese Zeit der Entschädigungsanspruch.

§ 4

Fahrt- und Reisekosten

- (1) Für die Fahrten zu den Sitzungen (Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen sowie Besprechungen) wird eine Fahrtkostenentschädigung gezahlt. Diese beträgt für die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder 0,30 € je km Fahrtstrecke.
- (2) Der Bürgermeister erhält abweichend von Abs. 1 für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes mit dem eigenen Kraftfahrzeug als Fahrtkostenersatz eine monatliche Pauschale von 130,00 €.
- (3) Für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Anordnung oder mit Genehmigung des Rates, des Verwaltungsausschusses, des Bürgermeisters oder des Gemeindedirektors ausgeführt werden, erhalten die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder eine Fahrtkostenentschädigung von 0,30 € je km Fahrtstrecke. Eine Reisekostenentschädigung wird auf Grundlage der gesetzlichen Reisekostenbestimmungen gewährt. Bei dem Bürgermeister und seinen Stellvertretern bedarf es keiner Anordnung bzw. Genehmigung.
§ 5 findet Anwendung.

§ 5 **Ersatz für Verdienstaussfall**

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten Ersatz ihres Verdienstaussfalls. Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zur Höhe von 30,00 € je Stunde – für höchstens 8 Stunden täglich – ersetzt.
- (3) Selbstständig Tätigen wird eine Verdienstaussfallpauschale bis zur Höhe von 15,00 € je Stunde – für höchstens 8 Stunden täglich – gewährt. Bei entsprechendem Nachweis kann der Verdienstaussfall bis zur Höhe von 30,00 € je Stunde gewährt werden - für höchstens 8 Stunden täglich.
- (4) Wer hauptberuflich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstaussfalls.
Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag – für höchstens 8 Stunden täglich – gewährt.
- (5) Ersatz für Verdienstaussfall wird auch gewährt für Besprechungen oder Tagungen, zu denen der Bürgermeister oder der Gemeindedirektor eingeladen hat.
- (6) Der Ersatz für Verdienstaussfall wird nur für Werktage in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr gewährt.

§ 6 **Nebenamtlicher Gemeindedirektor**

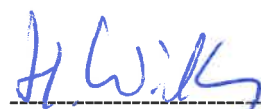
- (1) Der nebenamtliche Gemeindedirektor erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 180,00 €.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung des allgemeinen Vertreters beträgt zwei Drittel der Entschädigung nach Abs. 1.

§ 7 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.06.2017 außer Kraft.

Lathen, den 23.09.2025

GEMEINDE LATHEN



Helmut Wilkens
(Gemeindedirektor)

